



# Akkordeon - Orchester Drabenderhöhe - Bergisch Land

Mitglied im Deutschen Harmonikaverband e.V. Bez. Mittelrhein

## Orchestersatzung

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Die im Jahre 1970 von Johann Dengel gegründete Musiziergemeinschaft trägt seit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 02.02.2012 den Namen „Akkordeon-Orchester Drabenderhöhe - Bergisch Land“ (AODBL). Der Sitz des Vereins ist 51674 Wiehl - Drabenderhöhe, Oberbergischer Kreis.

### **§ 2 Vereinszweck**

Das Orchester betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Es dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken (siehe § 3).

Zweck des AODBL ist die Pflege, Ausbreitung und Veredelung des Akkordeonspiels. Der Verein führt Konzerte, Matineen und Auftritte zum Zweck der Bereicherung des örtlichen und überörtlichen Musik- und Kulturlebens anhand traditioneller und moderner Akkordeonmusik durch. Das AODBL widmet sich darüber hinaus der musikalischen Förderung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen als Ziel für den musikalischen Nachwuchs.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt mit der in §2 genannten Zielsetzung unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- a.) aktiven Mitgliedern (Minder- und Volljährig)
- b.) passiven/unterstützenden Mitgliedern



# Akkordeon - Orchester Drabenderhöhe - Bergisch Land

Mitglied im Deutschen Harmonikaverband e.V. Bez. Mittelrhein

## Orchestersatzung

### **§ 4a Mitgliedsbeitrag**

Der Beitrag für aktive und passive/unterstützende Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 4b Beginn der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Zulassung als Mitglied ist mündlich oder schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Vorstandssitzung. Mündliche Zu- oder Absagen des Vorstandes gegenüber dem Antragsteller sind bindend.

### **§ 4c Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zulässig. Rückvergütungen der Beiträge erfolgen nicht. Längeres Fernbleiben von der üblichen Vereinstätigkeit wie Proben, Konzerte, Sonderveranstaltungen etc. sind mit der Orchesterleitung oder dem Vorstand abzustimmen und möglichst schriftlich unter Angabe der Beweggründe zu melden.

Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre, oder das Ansehen des Orchesters schädigt bzw. nicht mehr wahrnimmt.

Ausgeschiedene und ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen des Vereines.

## **§ 5 Vorstand**

Die Leitung des AODBL erfolgt durch den Vorstand, der auf die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt wird.

Dieser besteht aus: a.) dem 1. Vorsitzenden  
b.) dem Schriftführer  
c.) dem Kassierer

und einem jeweiligen Stellvertreter.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.



# Akkordeon - Orchester Drabenderhöhe - Bergisch Land

Mitglied im Deutschen Harmonikaverband e.V. Bez. Mittelrhein

## Orchestersatzung

### **§ 5a Vorsitzende**

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollten das 25. Lebensjahr vollendet haben, und dem Orchester mindestens zwei Jahre ununterbrochen angehört haben.

### **§ 5b Schriftführer**

Der Schriftführer hat das Schriftwesen des AODBL zu verwalten. Er hat insbesondere die Protokolle der Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen zu führen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes (siehe § 5) zu unterzeichnen sind.

### **§ 5c Kassierer**

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu erstellen. Anlässlich der Jahreshauptversammlung hat der Kassierer Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich Geschäftsjahr ist, zu legen. Diese Abrechnung ist vor der Verlesung an die Mitgliederversammlung durch zwei Prüfer zu prüfen, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese haben über das Ergebnis der Prüfung bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

### **§ 7 Musikalische Leitung**

Die musikalische Leitung obliegt dem Dirigenten. Die Rechte und Pflichten des musikalischen Leiters gegenüber dem Orchester können in einer gesonderten Dirigentenvereinbarung festgelegt werden.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Jahreshauptversammlung soll bis Ende Februar eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der aktiven Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt.



# Akkordeon - Orchester Drabenderhöhe - Bergisch Land

Mitglied im Deutschen Harmonikaverband e.V. Bez. Mittelrhein

## Orchestersatzung

### **§ 8a Beschlussfähigkeit**

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder (§ 3a). In Fragen, welche die jugendlichen Mitglieder betreffen, haben die Erziehungsberechtigten der jugendlichen Mitglieder eine beratende Stimme.

### **§ 9 Mittelverwendung**

Honorare aus Auftritten und Konzerten, Mitgliedsbeiträge und Geldspenden fließen ausschließlich der Orchesterkasse, zu und dienen der Deckung von laufenden Kosten wie z.B. Anschaffung des Notenmaterials, Jugendarbeit, Orchesterfahrten, Instandsetzung und Anschaffung von orchestereigenen Instrumenten, Kleidung etc.

### **§ 10 Vereinseigentum**

Zusatzinstrumente, Notenmaterial und Notenständer sind Eigentum des AODBL. Diese können leihweise oder gegen Bezahlung an die aktiven Mitglieder ausgegeben werden. Bei Beschädigung oder Verlust entliehener Gegenstände haftet das jeweilige Mitglied für Ersatz bzw. Reparatur.

Bei Austritt oder längerem Fernbleiben sind die vorgenannten Gegenstände dem Vorstand zeitnah und unaufgefordert auszuhändigen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der zu der hierzu angesetzten Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als drei aktive Mitglieder zählt.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wiehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



# Akkordeon - Orchester Drabenderhöhe - Bergisch Land

Mitglied im Deutschen Harmonikaverband e.V. Bez. Mittelrhein

## Orchestersatzung

### § 12 Schlussbestimmung

Zur rechtlichen Regelung des AODBL gilt:

Der Verein soll als nicht rechtsfähiger Verein gelten.

Durch Kündigung, Tod oder Konkurs eines Vereinsmitgliedes wird der Bestand des Vereins nicht berührt; er besteht unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Anteil des ausgeschiedenen Mitgliedes am Vereinsvermögen wächst den übrigen Mitgliedern zu. Der Ausgeschiedene hat weder Anspruch auf die sich nach § 738 BGB ergebenden Abfindungen, noch die Pflicht, nach Maßgabe des § 739 BGB für einen Fehlbetrag aufzukommen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereines einzugehenden Rechtsgeschäften die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Drabenderhöhe, im Januar 2016